

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2008 Seite 1
- Bekanntmachungsanordnung Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung
 - Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ Seite 2
 - 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See für den Teilbereich Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm Seite 2

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Information zu Anliegerpflichten Seite 4
- Liegewiese in Seddin Seite 4
- Herzliche Glückwünsche Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 86), wurde durch die Gemeindevertretung am 24. Juni 2008 mit Beschluss-Nr. 18/3/2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 wird

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher und nunmehr festgesetzt auf	
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
953.600			7.782.400	8.736.000
die Ausgaben				
953.600			7.782.400	8.736.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		338.200	2.260.000	1.922.400
die Ausgaben		338.200	2.260.000	1.922.400

§ 2

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4

unverändert

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5

unverändert

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6

unverändert

Eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- a) bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- b) bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- c) bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- d) bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- e) bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7 unverändert

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 24. Juni 2008

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, der 1. Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster - FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz - mit Schreiben vom 09.07.2008 angezeigt. Genehmigungsfähige Teile sind nicht enthalten und wird im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 16 Nr. 07, am 24.07.2008 veröffentlicht.

Seddiner See, den 08. Juli 2008

Axel Zinke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

• **Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“** Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Für den Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ wurde auf der Gemeindevertretersitzung vom 26.06.2007 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jg. 15, Nr. 7 vom 26.07.2007 veröffentlicht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2007 in Form einer Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.06. - 21.07.2008. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet im August 2008 statt.

• **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See für den Teilbereich Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm** Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Seddiner See für den Teilbereich Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 7 vom 26.07.2007 veröffentlicht.

– Seddin –

Mühlenberg II

Umwidmung einer Teilfläche südlich der Stückener Straße von Ackerfläche in Wohnbaufläche

– Kähnsdorf –

Ehemalige Entenfarm

Umwidmung einer Teilfläche nördlich der Stückener Straße von Wohnbaufläche in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Begründung:

1. Anlass / Erfordernis der Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen der ehemaligen Entenfarm als Sonderbaufläche Fremdenverkehr bzw. Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund von Altlasten und anderen rechtlichen Problemen bestand aus der Sicht des Grundstückseigentümers kein Interesse an einer Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der ehemaligen Entenfarm. Da die Größe der geplanten Wohnbauflächen innerhalb des Gemeindegebietes abschließend ist, können Wohnbauflächen an anderer Stelle nur im Austausch mit bisher dargestellten Wohnbauflächen entwickelt werden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Südlich der Stückener Straße im Ortsteil Seddin ist der Grundstückseigentümer an einer Entwicklung der Fläche für eine Wohnbebauung interessiert. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bereich der ehemaligen Entenfarm durchgeführt werden. Zu dem geplanten Flächentausch liegt eine Willenserklärung der beiden Grundstückseigentümer vor. Da aus der Sicht der Gemeinde eine Nachnutzung der ehemaligen Entenfarm schwer zu beschleunigen ist, wäre ein Abriss der vorhandenen Gebäude auf der ehemaligen Entenfarm als Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung südlich der Stückener Straße eine wesentliche Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Die geplante Bebauung stellt eine Fortführung der bereits vorhandenen Bebauung (Mühlenberg I) dar und wirkt der in Teilbereichen vorhandenen Zersiedlung der Bebauung entgegen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die planungsrechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen geschaffen werden. Dabei soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung vorbereitet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zum Bebauungsplanverfahren „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ erfolgen.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit der Erarbeitung eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages und der Integration in den Flächennutzungsplan Rechnung getragen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2007 in Form einer Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Nun erfolgt die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Zeit vom 20.06. - 21.07.2008, kurz danach wird die Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm einschließlich Begründung sowie der Bebauungsplan-Entwurf „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

31. Juli bis einschließlich 1. September 2008

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

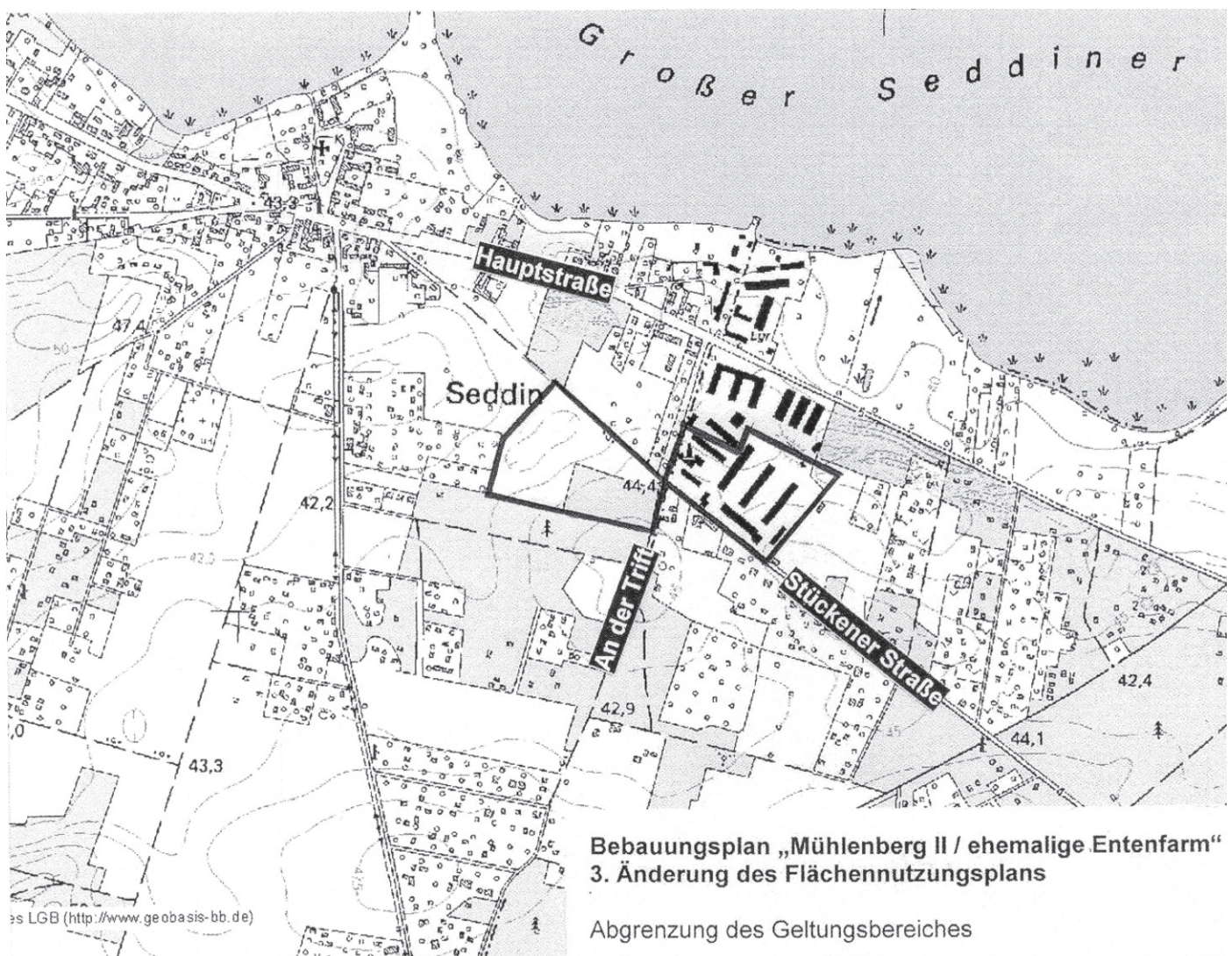
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB für den Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“ (in die Begründung zum Bebauungsplan integriert) und landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 3. Änderung des FNP für die Teilfläche Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm
- Faunistische Untersuchung
- Altlastenuntersuchung

Seddiner See, den 07.07.2008

Axel Zinke
 Bürgermeister



**Bebauungsplan „Mühlenberg II / ehemalige Entenfarm“
 3. Änderung des Flächennutzungsplans**

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Information zu Anliegerpflichten

In letzter Zeit ist leider vermehrt zu beobachten, dass einige Eigentümer und Anwohner von Privatgrundstücken nicht ausreichend ihren Anliegerpflichten nachkommen. Es ist anzunehmen, dass einige Anwohner nicht wissen, welche Anliegerpflichten gemäß § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See vom 17.10.2006 durchzuführen sind.

Zur Information erscheint hier noch mal ein Auszug aus der Verordnung.

„§ 8 Anliegerpflichten

- (1) Das Reinhalten der Straßen und Anlagen sowie deren Verkehrssicherheit durch entsprechende Straßenwinterdienstarbeiten gehören zu den Pflichten der Anlieger an Verkehrsflächen.
Anlieger im Sinne der Verordnung sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, deren Grundstücke oder Gebäude an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Geh- und Radwege bis einschließlich Rinnstein sowie zur Fahrbahn gehörende Sicherheits- und Randstreifen, Grünanlagen und Straßenbegleitgrün. Sollte kein Geh- und Radfahrweg vorhanden sein, ist ein 1 m breiter Streifen der Fahrbahn sauber zu halten. Diesen Pflichten können auch vertraglich gebundene Nutzer, Mieter, Verwalter oder Erben unterliegen.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Radwege hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Belästigende Lärm- und Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entfernen. Ebenso haben die Anlieger das Laub von Straßenbäumen zusammen zu harken/ fegen in Säcke zu bringen und am Straßenrand abzustellen. Die Säcke werden durch die Gemeinde abgeholt. Private Gehölze, oder sonstiger Bewuchs, welcher die allgemeine Verkehrssicherheit durch Sicht Einschränkungen und Bewegungsfreiheit behindert oder gefährdet sind ständig zu entfernen bzw. zu beschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (4) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen grenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. U. a. sind Blumentöpfe und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken oder -schächte, Gruben oder ähnliche Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit Türen und Ähnlichem zu verschließen.
- (5) Bei Schneefall, Eis- und sonstiger Glätte sind die Geh- und Radwege, Zugänge zu Fußgängerüberwegen und sonstige gefährliche Stellen an Wegkreuzungen und Gefälledlagen in der für den Fußgänger- und Radfahrverkehr notwendigen bzw. realisierbaren Breite zu reinigen und mit zugelassenen abstumpfenden Mittel zu bestreuen. Beim Fehlen eines ausgebauten Geh- oder Radweges ist ein 1 m breiter Streifen der Fahrbahn zu räumen und abzustumpfen.

Die Räum- und Streupflicht besteht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Einsetzen der Glätte täglich von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr.

In Vorbereitung auf die Winterperiode kann die Gemeinde an zentralen Stellen für die Bevorratung der Grundstückseigentümer Streusand zur Verfügung stellen.

- (6) Der Schnee darf beim Räumen nicht auf die Fahrbahn verbracht werden, Ein- bzw. Abläufe von Tau und anderen Oberflächenwässern, sowie Hydranten und sonstige Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Gefährdungen bzw. Schädigungen durch abrutschende Schneemassen oder herab fallende Eiszapfen von Dächern und sonstigen Vorsprüngen sind zu verhindern.“

An dieser Stelle noch ein besonderer Hinweis an die Anwohner des neues Wohngebietes Lindenring. Regenwassersickergruben und -flächen sind ebenfalls durch die Anwohner sauber zuhalten. Durch parkende Autos auf den Sickerflächen erfolgt eine Verdichtung der Oberfläche und ein Versickern wird unmöglich.

Bau- und Ordnungsamt

Liegewiese in Seddin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
aus gegebenem Anlass möchte ich mich insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Seddin wenden.

In den letzten Tagen häuften sich Anrufe bei Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und bei mir, in denen Unmut über die Neuregelung beim Betrieb der Liegewiese in Seddin geäußert wurde.

Das Neue ist, dass die Gemeindeverwaltung die Liegewiese an einen privaten Betreiber zur Bewirtschaftung übergeben hat. Dies bedeutet, dass der Betreiber sämtliche Kosten trägt, wie zum Beispiel die Müllentsorgung und die Kosten für die Miettoiletten. Deswegen ist es auch notwendig, an den Wochenenden Eintritt zu erheben.

Gezwungen sah sich die Gemeindeverwaltung, die Liegewiese an einen privaten Betreiber zu übergeben, weil es in der Vergangenheit immer wieder zu unschönen Zwischenfällen gekommen war. Jugendliche, die die Liegewiese als abendlichen Treffpunkt nutzten, hinterließen oft Müllberge, verteilt über die gesamte Fläche. Mülltonnen wurden umgekippt und angezündet, nicht genehmigte offene Feuer angezündet, Bänke zerstört, laute Musik und „Gesang“ störte die Anwohner und nicht selten musste die herbeigerufene Polizei für Ruhe sorgen. Die Kosten für die Bewirtschaftung stiegen von Jahr zu Jahr.

Dies alles waren die Gründe für die Übergabe der Liegewiese an einen privaten Betreiber.

Wir hoffen, dass mit dieser Form der Bewirtschaftung ein geordneter Betrieb der Liegewiese gewährleistet wird und bitten aus diesem Grunde um Ihr Verständnis.

Wer weiterhin in Seddin baden möchte, kann dies ohne Eintritt zu zahlen etwa 50 Meter links von der Liegewiese tun, denn dort befindet sich ein freier Zugang zum See.

In der Hoffnung auf schönes Badewetter wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern einen schönen Sommer.

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

im Monat Juli

zum 83.	Frau Gertrud Zähle	im Ortsteil Neuseddin
zum 83.	Frau Elisabeth Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 83.	Frau Brunhilde Woltmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 83.	Herr Günther Skarupke	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Frau Lina Thiele	im Ortsteil Seddin
zum 81.	Frau Dora Hene	im Ortsteil Neuseddin



zum 81.	Frau Gertrud Schneider	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Herr Gerhard Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 80.	Herr Horst Wiesatzki	im Ortsteil Seddin
zum 80.	Herr Erwin Matthes	im Ortsteil Seddin
zum 75.	Frau Barbara Kampe	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herr Erich Görisch	im Ortsteil Seddin
zum 70.	Frau Elfriede Hannemann	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70.	Frau Helga Latt	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Herr Hans-Georg Claus	im Ortsteil Seddin
zum 70.	Herr Bernhard Lewandowski	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes